

13.07.95

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über eine Errichtungsanordnung für
das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister

Punkt 65 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift allgemein

Der Bundesrat geht davon aus, daß eine Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch auf die in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten den Staatsanwaltschaften gleichgestellten Finanzbehörden nicht erfolgt, bevor zwischen den Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und der Registerbehörde einvernehmlich festgestellt worden ist, daß die technischen Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorliegen.

Begründung:

In den Steuerverwaltungen besteht zur Zeit nicht die Möglichkeit, die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift geforderten Daten über Steuerstraßverfahren an die Registerbehörde beleglos durch Datenübertragung zu übermitteln. Es ist nicht absehbar, wann diese Möglichkeit geschaffen sein wird. Es bedarf vielmehr noch einer eingehenden Abstimmung, um die technische Abwicklung und die hier zugrundeliegenden Verfahren den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Länder anpassen zu können.

Ausgeliefert am 13. JULI 1995